

Bebauungsplan - Vorentwurf:
MÜGLITZER WEG
Planbereich 14.6/4, in Göppingen



Teil 2: Textteil mit örtlichen Bauvorschriften vom 24.09.2024

Verfahren

Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO

Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss am 24.10.2024

Öffentliche Bekanntmachung am

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom bis

Auslegungsbeschluss am

Öffentliche Bekanntmachung am

Öffentliche Auslegung vom bis

In-Kraft-Treten durch öffentliche Bekanntmachung am

Göppingen, den

Referat 92 Stadtentwicklung, Stadtplanung

Alexander Maier
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan einschließlich der Örtlichen Bauvorschriften besteht aus zwei Teilen:

Teil 1: Lageplan im Maßstab 1:500 vom 24.09.2024

Teil 2: Textteil mit Planungsrechtlichen Festsetzungen, Örtlichen Bauvorschriften und Begründung vom 24.09.2024

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB):

in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO):

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV):

in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO):

in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl 2010. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert am 20.11.2023 (GBl. S. 422)

Aufzuhebende Festsetzungen

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen bauordnungs- und planungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft.

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)

1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO

1.1 Im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

- sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig.
- sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltung gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässig.
- sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit unzulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1, § 19 BauNVO)

- laut Planeintrag als Höchstmaß -

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4, § 18 BauNVO)

- laut Planeintrag als Höchstmaß -

Die im Plan mit „Hmax ... m“ festgesetzte maximale Höhe der Gebäude wird gemessen an der Oberkante der Attika bzw. des oberen Flachdachrands. Der untere Bezugspunkt ist die festgesetzte Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH).

Die festgesetzten maximalen Gebäudehöhen dürfen durch Treppenhäuser (incl. Aufzugsüberfahrten) und technische Aufbauten punktuell um bis zu 2 m überschritten werden. Technische Aufbauten müssen einen Abstand zur Attika einhalten, der mindestens der Höhe der Aufbauten entspricht.

2.3 Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Im WA ist die Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) auf eine maximale Höhe von 347,5 m über Normalnull festgesetzt.

Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf ist die Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) auf eine maximale Höhe von 340,5 m über Normalnull festgesetzt.

2.4 Baumassenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2, § 21 BauNVO)

In der Gemeinbedarfsfläche beträgt die Baumassenzahl maximal 4,2.

3 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

3.1 Die Bauweise im WA2 und in der Fläche für Gemeinbedarf ist als offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) festgesetzt.

3.2 Die Bauweise im WA1 ist als abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) festgesetzt: Innerhalb des Baufensters sind Gebäudelängen von über 50 m zulässig.

4 Überbaubare und nicht überbaubare Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Plan durch Baugrenzen festgesetzt. Bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die die Baugrundstücke lediglich unterbaut werden, sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

5 Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsfläche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 a BauGB)

Zur Ermöglichung der Errichtung von Balkonen innerhalb der festgesetzten Baugrenzen wird im WA 1 die Tiefe der Abstandsfläche von der Außenkante der Balkone bis zur Grundstücksgrenze des Flurstücks 3459 auf 7 m reduziert.

6 Flächen für Stellplätze, Carports und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

PKW-Stellplätze und Carports sind nur innerhalb der Baufenster und auf den dafür festgesetzten Stellplatzflächen zulässig. Garagen sind nur unterirdisch zulässig.

7 Fläche für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Die Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Telekommunikation dient der Errichtung von Anlagen zur Versorgung der Allgemeinheit mit Dienstleistungen im Bereich der Kommunikation und Datenübermittlung.

8 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die im Plan dargestellte Aufteilung der Verkehrsflächen ist keine Festsetzung.

9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 9.1 Pkw-Stellplätze, private Erschließungsflächen, private Zuwege, Fahrradabstellflächen, Hofflächen und Mülltonnenstellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen (wassergebunden, Rasengittersteinen, Pflaster ab 3 cm Fugenbreite oder wasserdurchlässiges Betonpflaster) anzulegen.
- 9.2 Die unbebauten Flächen der bebaubaren Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen.
- 9.3 Für die Außenbeleuchtung sind nur insektenfreundliche Leuchtmittel (z.B. Natriumdampflampen oder LED Leuchten) zu verwenden.
- 9.4 Großflächige Glasflächen sind mit hochwirksamen Markierungen und ohne Außenreflexion (sog. Vogelschutzglas) zu versehen. Alternativ sind Glaselemente auszubilden, die keinen Reflexionsgrad und eine Halbtransparenz mit geringer Durchsicht aufweisen.

10 Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 10.1 Die im Plan mit Gehrecht „gr“ gekennzeichnete Fläche ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
- 10.2 Die im Plan mit einem Geh- und Fahrrecht „gfr1“ gekennzeichnete Fläche ist mit einem Geh- und fahrrecht zugunsten der Eigentümer, Anwohner und Besucher des Gebäudes Müglitzer Weg 1 zu belasten.
- 10.3 Die im Plan mit einem Geh- und Fahrrecht „gfr2“ gekennzeichnete Fläche ist jeweils mit einem gegenseitigen Geh- und fahrrecht zugunsten der Eigentümer der Flurstücks Nr. 3459 bzw. zugunsten der Eigentümer der Flurstücke Nr. 3459/1 und 3459/3 zu belasten.
- 10.4 Die mit Geh- und Fahrrechten belasteten Flächen sind von baulichen Anlagen und Bäumen freizuhalten und auf Anforderung freizumachen.

11 Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen und sonstige Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und 25 b) BauGB)

11.1 Pflanzgebot für Einzelbäume

Die im Lageplan gekennzeichneten Einzelbäume sind mit großkronigen Laubbäumen (Hochstamm 200 cm Höhe, Stammumfang mindestens 18 - 20 cm) gemäß der Pflanzliste im Kapitel IV anzupflanzen. Die Bäume sind dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust entsprechend zu ersetzen. Vom eingetragenen Standort kann geringfügig abgewichen werden, die Anzahl ist bindend.

11.2 Pflanzbindung für Einzelbäume

Die im Lageplan gekennzeichneten Einzelbäume sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen. Bei Verlust von Bäumen sind diese entsprechend zu ersetzen.

Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen und Pflanzbeständen bei Baumaßnahmen) einzuhalten,

11.3 Pflanzgebot für Grünflächen an öffentlichen Verkehrswegen

Die im Lageplan als Pflanzgebot „pfg1“ gekennzeichneten Grünflächen sind als Baumquartiere angelegt, die dem Erhalt der Bestandsbäume dienen. Die Oberfläche ist als Grasfläche auszubilden - mit einzelnen, frei wachsenden Hecken. Die Gehölze müssen regelmäßig zurückgeschnitten werden, damit keine Beeinträchtigung der Straße, Stellplätze und Gehwege erfolgt.

11.4 Pflanzgebot für Grünflächen im Baugebiet

Als Eingrünungs- und Durchgrünungsmaßnahme sind innerhalb der als Pflanzgebot „pfg2“ gekennzeichneten Bereiche flächige Strauchpflanzungen gemäß Pflanzliste im Kapitel IV anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten und bei Abgang entsprechend Pflanzliste zu ersetzen.

11.5 Pflanzgebot für Extensive Dachbegrünung

Alle Flachdächer (auch von Nebenanlagen) sind extensiv mit einer mindestens 10 cm dicken Substratschicht und zusätzlicher Isolier- / Drainageschicht entsprechend dem Stand der Technik zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Ausfälle in der Begrünung sind zu ersetzen.

Die Wasserspeicher-/Drainageschicht muss eine Stärke von drei bis fünf cm aufweisen, so dass die gesamte durchwurzelbare Aufbaudicke (Substratschicht plus Wasserspeicher-/Drainageschicht) im Mittel mindestens 15 cm beträgt. Ausnahmsweise sind auf bis zu 50 % der Flachdachflächen Terrassen zulässig, sofern auf den verbleibenden Gründachflächen die Substratschicht entsprechend erhöht wird und die Flächen als intensiv begrünte Dachgärten mit Stauden und Kleingehölzen gestaltet werden.

Die Flachdachflächen (begrünte Dachflächen und Terrassenflächen) müssen im Mittel eine Wasseraufnahmekapazität von mindesten 35 l/m² im Gesamtaufbau aufweisen (Herstellernachweis erforderlich).

Die Hinweise in Kapitel III, Ziffer 6 sind bei allen Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen und sonstige Bepflanzungen einzuhalten.

II. Satzung über Örtliche Bauvorschriften

§ 74 Abs. 1 LBO BW

1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen, Wand- und Dachflächen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO BW)

- 1.1 Die Gebäudeaußenflächen (Fassaden) sind in nicht glänzenden, gedeckten Farben zu halten. Fassadenbegrünungen sind zulässig. Die Wände aneinandergrenzender Gebäude sind im selben Material und Farbton auszuführen.
- 1.2 Im WA und der Fläche für den Gemeinbedarf sind nur Flachdächer zulässig. Glänzende, reflektierende, grellfarbige und bunte Dachelemente sind unzulässig.

2 Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO i.V.m. § 11 Abs. 3 LBO BW)

- 2.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen nur im Erdgeschoss und Brüstungsbereich des 1. Obergeschosses angebracht werden.
- 2.2 Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht, drehbare Werbeträger und solche mit wechselnden Motiven sowie Laserwerbung oder Ähnliches sind unzulässig.

3 Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie Zulässigkeit von Einfriedigungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO BW)

- 3.1 Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie die Oberflächen unterirdischer Anlagen sind, mit Ausnahme der erforderlichen Zufahrten und Stellplätze, als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 3.2 PKW-Stellplätze, Zufahrten und Wege sind mit einem wasserdurchlässigen Belag (Rasengittersteine, Pflastersteine mit Rasenfugen von mind. 3 cm Breite) zu befestigen, einzusäen und dauerhaft zu erhalten.
- 3.3 Entlang von öffentlichen Flächen sind Einfriedigungen nur in Form von Schnitthecken und Sträuchern zulässig. Mit Schnitthecken muss ein Pflanzabstand von mindestens 0,5 m von öffentlichen Flächen eingehalten werden. Zusätzlich zu Schnitthecken sind um mindestens 0,3 m von der Grundstücksgrenze zurückversetzte Maschendrahtzäune zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Einfriedigungen aus Holz. Die maximale Höhe der Einfriedigungen beträgt 1,5 m, gemessen vom natürlichen Gelände.

Aneinandergrenzende Zaunteile sind in Material und Farbton anzugleichen.

4 Einschränkung der Stellplatzverpflichtung

(§ 74 Abs. 2 Nr. 1 LBO BW)

- 4.1 Die Stellplatzverpflichtung für die Wohnungen im allgemeinen Wohngebiet wird aus verkehrlichen und städtebaulichen Gründen in der Form eingeschränkt, als dass für die Herstellung der nach § 37 LBO erforderlichen Stellplätze ein Stellplatzschlüssel von 0,75 Stellplätze je Wohnung gilt, wenn den Bewohnern die aktive Nutzung eines privaten oder öffentlichen Car-Sharing-Modells ermöglicht wird und zu diesem Zweck auf dem Baugrundstück mindestens 1 Car-Sharing-Kfz je 10 Wohnungen zur Verfügung steht.

Die dazu erforderlichen Unterlagen sind mit Einreichung der für das baurechtliche Verfahren notwendigen Unterlagen vorzulegen. Das vorgelegte Konzept der Mobilitätsverbesserung wird Gegenstand der baurechtlichen Entscheidung.

- 4.3 Sofern die Voraussetzungen für eine Stellplatzreduzierung gem. Ziffer 4.1 nicht mehr gegeben sind, treten die allgemeinen Regelungen zur Stellplatzverpflichtung gem. § 37 LBO wieder in Kraft. Die hierfür erforderlichen Flächen müssen bei Bauantragstellung auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen.

(Hinweis:

Konkrete Regelungen zur Umsetzung des Mobilitätskonzeptes erfolgen insbesondere in einem städtebaulichen Vertrag sowie in Form von Nebenbestimmung zur baurechtlichen Entscheidung.)

III. Hinweise

§9 (6) BauGB

1. Bauantrag

In den Bauzeichnungen zum Bauantrag sind z.B. in einem Freiflächengestaltungsplan die Außenanlagen darzustellen. Sofern Energiegewinnungsanlagen vorgesehen sind, müssen diese mit einer detaillierten Beschreibung in den Bauantragsunterlagen dargestellt werden.

2. Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder sonstige Bodenbefunde entdeckt werden, sind diese gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz umgehend der Kreisarchäologie Göppingen und dem Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 86 Denkmalpflege zu melden. Die Fundstelle ist vier Werktage nach der Anzeige unberührt zu lassen, wenn nicht das Landesdenkmalamt einer Verkürzung dieser Frist zustimmt (§ 20.1 DSchG).

Darüber hinaus können bei tiefer in den Untergrund eingreifenden Maßnahmen jederzeit auch archäologisch / paläontologisch wichtige Tier- und Pflanzenreste zutage treten. Nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes unterliegen entsprechende organische Reste und Fossilien ebenfalls dem Denkmalschutz, so dass zumindest auffällige Versteinerungen und Knochen meldepflichtig sind. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist mit Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.

3. Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine des Mittelkeupers bis Unterjuras, welche im Plangebiet von lössführender Fließerde mit Lockergesteinen (überwiegend feinkörnig (Schluff, Ton, Sand), teilweise mit grobem Gesteinsschutt vermengt, bindig, schlecht sortiert, ungeschichtet) überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

4. Flächen für die Feuerwehr / Rettungswege

Zu Gebäuden mit Aufenthaltsbereichen mit einer Rettungshöhe von über 8,0 m sind zur Sicherstellung des zweiten Rettungsweges Aufstell- und Bewegungsflächen nach § 2 Abs. 4 LBOAVO und Feuerwehrzufahrten nach § 2 Abs. 3 LBOAVO zu schaffen und im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

5. Prüfung Betroffenheit von Schutzgebieten

§ 24a-Biotope	nein	Naturdenkmal Fläche	nein
FFH	nein	Naturschutzgebiet	nein
Landschaftsschutzgebiet	nein	Vogelschutzgebiet	nein
Naturdenkmal Einzel	nein		

6. Durchführung der grünordnerischen Maßnahmen

6.1 Allgemeines

Die im privaten Bereich festgesetzten Gehölzpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Errichtung der Hauptgebäude durchzuführen. Sie sind zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

6.2 Standraum von Gehölzen

Die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche muss mind. 6 m² betragen. Der durchwurzelbare Raum muss bei einer Mindestbreite von 2,0 m mind. 16 m² betragen und eine Tiefe von 80 cm haben.

6.3 Pflanzbarkeit von Gehölzen

Die Pflanzbarkeit von Gehölzen muss auch beim Vorhandensein von Leitungen gewährleistet sein.

8. Entwässerung

Das Grundstück ist im Mischsystem erschlossen. Die Erschließung Seitens der Abwasserbeseitigung ist gesichert.

Hinweis: Erschlossen im Sinne der Abwasserbeseitigung bedeutet, dass ein öffentlicher Kanal am Grundstück entlangläuft. Sind Grundstücksanschlüsse notwendig, müssen diese vom Grundstückseigentümer hergestellt werden.

9. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften dieses Bebauungsplans nach § 74 LBO zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einer Strafe bis zu 500 000.-€ belegt werden.

IV. Pflanzliste

Liste standortgerechter Gehölze in Göppingen

Botanischer Name	Deutscher Name	Verwendung	Standort/Boden
		a) Einzelstellung	1) kalkhaltig
		b) Feldhecke	2) sauer
		c) Ufergehölz	3) feucht-nass
		d) Vogelschutzgehölz	4) trocken
		e) Pioniergehölz	5) sonnig
		f) Bienenweide	6) halbschattig
Bäume			
Acer campestre	Feld-Ahorn	b,d,f	1,4,5,6
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	a,b,d,e,f	4,5,6
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	a,b,d,e,f	3,5,6
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	c,d,e,f	2,3,5,6
Betula pendula	Hänge-Birke	a,e	1,4,5,
Carpinus betulus	Hainbuche	a,b,d,f	3,4,5,6
Fagus sylvatica	Rotbuche	a,d,f	1,2,5,6
Fraxinus excelsior	Esche	a,b,c,d,e,f	1,3,5,6
Populus tremula	Zitterpappel	c,e,f	3,4,5,6
Prunus avium	Vogel-Kirsche	a,b,d,f	4,5,6
Prunus padus	Traubenkirsche	a,c,e,f	3,5,6
Sorbus aucuparia	Eberesche	a,b,d,e,f	2,3,4,5,6
Sorbus domestica	Speierling	a,d,f	1,4,5,6
Sorbus torminalis	Elsbeere	a,b,d	4,5,6
Quercus petraea	Trauben-Eiche	a,b,d,f	4,5
Quercus robur	Stiel-Eiche	a,b,d,f	4,5
Salix alba	Silber-Weide	a,c,f	1,3,5
Salix fragilis	Bruch-Weide	a,c,f	3,5
Tilia cordata	Winter-Linde	a,d,e,f	4,5,6
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	a,d,e,f	1,3,5,6
Ulmus minor	Feld-Ulme	a,b,d,e,f	1,3,4,5,6
Ulmus glabra	Berg-Ulme	a,d,f	3,5,6

Sträucher

Corylus avellana	Haselnuß	b,d,e,f	1,2,3,4,5,6
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	b,c,d,f	1,3,4,5,6
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	a,b,d,f	1,4,5,6
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	a,b,c,d,f	1,3,4,5,6,
Frangula alnus	Faulbaum	b,c,d,e,f	2,3,5,6
Hedera helix	Efeu	b,d,f	3,6
Ligustrum vulgare	Liguster	a,b,d,e,f	1,3,4,5,6
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	b,d,f	1,3,4,5
Prunus spinosa	Schlehe	b,d,e,f	1,4,5
Rubus fruticosus	Brombeere	b,c,d,e,f	2,3,4,5,6,
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	b,d,f	1,4,5,6